

In Abdruck
Herrn Umwelling.
Helmut Huber



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Herrn Dipl.-Ing Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Zagler
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 09
Telefax (0 80 31) 3 92 93 20 9
E-Mail franz.zagler@lra-rosenheim.de

Datum 05.09.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung des Zementwerkes Rohrdorf durch Errichtung und Betrieb einer
Sackhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 313/1 und 2156 der Gemarkung Rohrdorf durch
das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck GmbH & Co. KG**

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Sackhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 313/1 und 2156 der Gemarkung Rohrdorf.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

2. Planunterlagen

Die nachstehend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- 2.1 Genehmigungsantrag vom 25.07.2016
- 2.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.04.2016
- 2.3 Eingabeplan Nr. 160 122-A-4 vom 15.04.2016
- 2.4 Antrag auf Baugenehmigung vom 29.04.2016
- 2.5 Baubeschreibung vom 29.04.2016

3. Nebenbestimmungen

3.1 *Baurecht*

- 3.1.1 Die Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn und soweit die positiv geprüften Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegen.
- 3.1.2 Für das Bauvorhaben ist ein Brandschutznachweis zu erstellen, der durch einen Prüfsachverständigen zu bestätigen ist. Der Prüfsachverständige, der den Brandschutznachweis bescheinigt hat, muss die ordnungsgemäße Bauausführung diesbezüglich überwachen.

Dem Landratsamt Rosenheim ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

3.2 *Arbeitssicherheit*

- 3.2.1 Die neuen o. g. Anlagen und Anlagenteile sind nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen sowie Zeichnungen zu errichten, zu ändern und zu betreiben.
- 3.2.2 Wenn die Errichtung der Anlagen im laufenden Produktionsbetrieb erfolgen muss, sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gem. den zu ermittelnden Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsermittlung zu treffen.
- 3.2.3 Vom Betreiber der neuen Anlagen ist eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen bzw. anzupassen.

- 3.2.4 Es ist sicherzustellen, dass erforderliche Unterweisungen termingerecht durchgeführt werden (Unterweisungsmanagement). Die Arbeitnehmer haben die Unterweisungen jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.2.5 Die Anlagen (einschließlich dazugehörige Nebeneinrichtungen) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine hierfür befähigte Person festgestellt hat, ob die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.2.6 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen muss geprüft werden, ob eine EG-Konformitätserklärung vorliegt bzw. neu erstellt werden muss.

3.3 **Lärmschutz**

Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtgeräuschemissionen, die durch die Werkszufahrt West mit Siloanlage und Sackhalle verursacht werden, an den benachbarten Wohnhäusern nicht überschritten werden:

Geiging 18:	tagsüber 45 dB(A), nachts 33 dB(A),
Markusstraße 22:	tagsüber 40 dB(A), nachts 37 dB(A),
Sinning 2:	tagsüber 45 dB(A), nachts 44 dB(A),
Sinning 5:	tagsüber 45 dB(A), nachts 34 dB(A),
Thalmann 10:	tagsüber 45 dB(A), nachts 30 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Geiging 18:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
Markusstraße 22:	tagsüber 55 dB(A), nachts 60 dB(A),
Sinning 2:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
Sinning 5:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
Thalmann 10:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A).

Hinweise:

Die oben genannten Richtwerte sind bei folgendem Betriebsszenario eingehalten.

Von diesem Szenario kann abgewichen werden, wenn sichergestellt wird, dass es dadurch zu keinen Überschreitungen der vorgenannten Richtwerte kommt:

- An- und Abfahrt von maximal 34 Lkw pro volle Nachtstunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- Alle Silo-Lkw, die das Zementwerk zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr anfahren oder verlassen, sind lärmarm nach § 49 StVZO.

- Entlang des westlichen und entlang des nördlichen Lkw-Fahrweges werden Schallschutzwände mit einer Höhe von 4 m über der Fahrbahnoberfläche errichtet. Die genaue Lage der Schallschutzwände ist der schalltechnischen Untersuchung 3562/B10/pel vom 24.02.2016 zu entnehmen.
- Nördlich der Hallen „Sekula“ und „Tetrapack“ wird eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über der Fahrbahnoberfläche errichtet. Die genaue Lage ist der schalltechnischen Untersuchung 3562/B9/pel vom 08.02.2016 zu entnehmen.
- Die Be- und Entladung von Lkw in der Sackhalle erfolgt ausschließlich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

3.4 Sonstiges

Die bisherigen immissionsrechtlichen Genehmigungen für das Zementwerk Rohrdorf gelten vollinhaltlich weiter, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.290,00 € festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in Rohrdorf, Ortsteil Sinning, eine Anlage zur Herstellung von Zement. Zur Zukunftssicherung des Zementwerkes Rohrdorf sind in den nächsten Jahren umfangreiche Maßnahmen geplant.

An Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Errichtung einer neuen Zementmühle am Standort der dort betriebenen Zementmühlen 2 und 3.
2. Errichtung von 4 Zementsilos am Standort der dort bestehenden Sackhalle.
3. Abriss der bestehenden Sackhalle und Neubau einer Sackhalle in westlicher Richtung.
4. Neugestaltung der Werkszufahrten Ost und West.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG – (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001.

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von 500.000,00 € bis 2,5 Mio. € 5.750,00 € plus 5 % der 500.000,00 € übersteigenden Kosten.

Beinhaltet die immissionsrechtliche Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche Baugenehmigung, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Die Investitionskosten betragen nach Angabe der Antragstellerin 630.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zagler